



HESSISCHER LANDTAG

22. 03. 2022

Kleine Anfrage

Ulrike Alex (SPD) und Christoph Degen (SPD) vom 06.12.2021

Befreiung von der Maskenpflicht an Schulen in Hessen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Berichten zufolge gibt es Schulklassen, an denen rund die Hälfte der Schülerinnen und Schüler vom Tragen der Maskenpflicht im Unterricht befreit sind. Dies führt zu Sorgen bei den Eltern der übrigen Schülerinnen und Schüler und wirkt insbesondere bei diesen selbst einem angstfreien Lernen entgegen. Aufgrund der Aktualität des Themas wird um eine zeitnahe Beantwortung innerhalb der vorgegebenen Frist gebeten.

Vorbemerkung Kultusminister:

Zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie ist neben der Impf- und Teststrategie die Einhaltung der sogenannten „AHA+L“-Regeln (Abstand einhalten, Hygieneregeln beachten, im Alltag Maske tragen und Lüften) in allen Bereichen und somit auch in den hessischen Schulen von besonderer Bedeutung. Nur bei einer konsequenten Einhaltung dieser Regeln kann die Durchführung von Präsenzunterricht sichergestellt werden.

Im Folgenden wird die Kleine Anfrage zum Stichtag 1. März 2022 beantwortet.

Die Coronavirus-Schutzverordnung (Stichtag 1. März 2022) normiert aufgrund des Infektionsgeschehens in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Schulgebäuden. Bei dieser Regelung muss für Schulen, aber auch in sämtlichen anderen Bereichen, in denen eine Pflicht zum Tragen einer Maske existiert, berücksichtigt werden, dass es Personen gibt, die aus gesundheitlichen Gründen keine medizinischen Masken tragen können. Auch diese dürfen in Pandemiezeiten nicht von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die durch ein ärztliches Attest vom Tragen einer medizinischen Maske befreit sind, denn auch sie haben grundsätzlich ein Recht auf Bildung. Selbstverständlich darf dabei nicht außer Betracht bleiben, dass in Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler einer Klasse vom Tragen einer medizinischen Maske befreit ist, die Schule Maßnahmen und Vorkehrungen zu prüfen und gegebenenfalls zu treffen hat, um diese Person sowie die anderen Schülerinnen und Schüler zu schützen.

Ab dem 7. März 2022 entfällt in den Schulen die Maskenpflicht am Platz. Selbstverständlich können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte unabhängig davon weiterhin freiwillig eine Maske tragen. Tritt ein Infektionsfall in einer Klasse auf, wird das Maskentragen am Platz auf freiwilliger Basis empfohlen. Die Pflicht zum Tragen einer Maske außerhalb des Platzes, beispielsweise auf den Gängen der Schule, bleibt weiterhin bestehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Schülerinnen und Schüler sind zu einem von der Landesregierung festzusetzenden Zeitraum an Schulen in Hessen aktuell von der Maskenpflicht befreit?
- Darstellung nach Schulamtsbezirk in absoluten Zahlen sowie jeweils im prozentualen Verhältnis zur Gesamtschülerschaft und
 - Darstellung nach Schulamtsbezirk prozentual unterschieden nach öffentlichen Schulen einerseits und Ersatzschulen andererseits.
- Frage 2. In wie vielen Klassen an Schulen in Hessen sind mehr als ein Viertel aller Schülerinnen und Schüler von der Maskenpflicht befreit?
- Frage 3. Sollten keine entsprechenden Statistiken vorliegen, wie begründet die Landesregierung ihre Ahnungslosigkeit in einem solchen die Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler betreffenden wichtigen Sachverhalt?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, haben auch diejenigen Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer medizinischen Maske durch ein ärztliches Attest befreit sind, ein Recht auf Bildung und Teilnahme am Unterricht. Deshalb besteht keine Notwendigkeit, die Schulen dazu zu verpflichten, diese Schülerinnen und Schüler statistisch zu erfassen. Eine Erfassung der Klassen, in denen mehr als ein Viertel der Schülerinnen und Schüler vom Tragen einer medizinischen Maske befreit sind, würde zudem für die Schulen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen, da sich die Zusammensetzung von Klassen oder Lerngruppen teilweise in jeder Unterrichtsstunde ändert.

Die Hessische Landesregierung sieht nicht den prozentualen Anteil der von der Maskenpflicht befreiten Schülerinnen und Schüler, sondern einen verantwortungsvollen und von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägten Umgang zwischen von der Maskenpflicht befreiten und eine Maske tragenden Schülerinnen und Schülern als wesentlichen Faktor für einen sicheren Unterrichtsbetrieb an.

Frage 4. Wie unterstützt die Landesregierung Schulen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft sowie Schulämter bei der konsequenten Umsetzung und Einhalten der von ihr verordneten Maskenpflicht im Unterricht?

Die hessischen Schulen erhalten bei der Umsetzung der Maskenpflicht im Schulalltag Unterstützung durch einen umfangreichen Rahmenhygieneplan, welcher auch ausführliche Vorgaben zum Umgang mit der Maskenpflicht enthält und regelmäßig aktualisiert wird.

Ferner werden den Lehrkräften sowie dem sonstigen in Schulen tätigen Personal durch das Land medizinische und FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. Bei der Umsetzung von Hygienevorgaben werden die Schulen durch die Staatlichen Schulämter unterstützt.

Frage 5. Welche Möglichkeiten bestehen für die jeweiligen Schulleitungen und Schulämter solche Atteste, die vom Tragen der Masken befreien, zu überprüfen?

Die Hessische Landesregierung geht grundsätzlich davon aus, dass vorgelegte ärztliche Atteste nicht zu beanstanden sind. Um Missbrauch vorzubeugen, werden im aktuellen Hygieneplan Mindestanforderungen an die vorzulegenden Atteste aufgestellt, die auch Anforderungen des Datenschutzes berücksichtigen. Darin heißt es: „Im Attest ist eine medizinische Begründung für das Nichttragen der medizinischen Maske sowie der Zeitraum der Befreiung und die Art und Bedeckung anzugeben, die nicht getragen werden kann (medizinische Maske oder FFP2-Maske). Eine medizinische Begründung bedeutet nicht, dass die dem Attest zugrundeliegende Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung in der Bescheinigung benannt werden muss. Es ist ausreichend, wenn die medizinische Begründung die zu erwartenden Folgen nennt, die der betroffenen Person beim Tragen einer medizinischen Maske entstehen.“

Dennoch kann es im Einzelfall Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten geben. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Atteste online ausgestellt wurden oder Atteste von Ärztinnen und Ärzten oder Arztpraxen vorgelegt werden, bei denen es Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten gibt. Sofern Schulen Zweifel an der inhaltlichen Begründetheit bei einem vorgelegten Attest haben, wird das weitere Vorgehen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt abgestimmt. Eine Handlungsoption ist dann das Einschalten der Landesärztekammer. Die Ausstellung unrichtiger Atteste stellt einen Verstoß gegen die Berufsordnung dar und kann entsprechend von der Landesärztekammer geahndet werden. Darüber hinaus kann das Ausstellen falscher Gesundheitszeugnisse nach § 278 Strafgesetzbuch (StGB) auch strafrechtlich verfolgt werden.

Frage 6. Welche Empfehlungen oder Vorgaben gibt die Landesregierung zum Umgang in der Schule mit Schülerinnen und Schülern, die keine Gesichtsmaske tragen dürfen, insbesondere in Hinblick auf das Einhalten von Abständen?

Der bereits erwähnte Rahmenhygieneplan empfiehlt den Schulen, geeignete Schutzmaßnahmen – zum Beispiel die Einhaltung des Mindestabstands – zur Verringerung der Ansteckungsgefahr zu treffen. Weitere Maßnahmen können an den jeweiligen Einzelfall angepasst getroffen werden. Die Schulen können sich diesbezüglich durch das zuständige Staatliche Schulamt beraten lassen und binden gegebenenfalls den Schulträger ein, sofern Ausstattungsfragen berührt sind.

Hinzu kommen weitere von der Maskenpflicht unabhängige Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und des weiteren Personals an den Schulen. Diese reichen von umfassenden Hygiene- und Testvorgaben, regelmäßigem Händewaschen, Einhaltung der Husten- und Niesetikette oder den regelmäßig durchgeführten Tests an Schulen bis hin zum regelmäßigen Lüften zur Reduktion von Aerosolen in Räumen.

Den Schul- und Jugendhilfeträgern standen zudem insgesamt drei Förderprogramme von Bund und Land zur Verfügung, mit deren Hilfe die Luftqualität in Schulen und Kindertagesstätten verbessert werden kann. Für das dritte Programm konnten die Schul- und Jugendhilfeträger bis zum 15. Februar einen Antrag auf vorläufige Bewilligung der Fördermittel stellen. Damit wurden die Schul- und Jugendhilfeträger in die Lage versetzt, die Schulen, soweit dies sinnvoll und erforderlich ist, mit raumluftechnischen Anlagen, Zu- und Abluftsystemen oder mobilen Luftfiltern auszustatten. Weitere Unterstützungsbedarfe wurden von Seiten der Kommunen nicht geltend gemacht, weshalb derzeit keine weiteren Programme zur Förderung von Luftfilteranlagen in Schulen notwendig sind.

Frage 7. Wie kann dabei einer Stigmatisierung einzelner Schülerinnen und Schüler, die keine Gesichtsmaske tragen dürfen, entgegengewirkt werden?

Aus den Rückmeldungen der Schulen sind nur sehr wenige Fälle bekannt, in denen es zur Stigmatisierung einer aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht befreiten Schülerin oder eines Schülers gekommen ist. Die anwesenden Lehrkräfte, die Klassenlehrkräfte und Schulleitungsmitglieder sprechen in diesen Fällen die Klassen und Lerngruppen pädagogisch sensibel an und können so die entstandenen Fragestellungen auflösen. Die Vermeidung von Stigmatisierungen ist eine grundlegende pädagogische und gesellschaftliche Aufgabe, die weit über das Tragen von Masken hinausgeht.

Wiesbaden, 15. März 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz